

Merkblatt

„Offenes Feuer im Freien“



Markt Geiselwind

Landkreis Kitzingen

Gemeindeverwaltung
Marktplatz 1, 96160 Geiselwind
E-Mail: markt@geiselwind.de
Telefon: 09556/9222-0
Telefax: 09556/9222-29

Zur Vermeidung von Brandgefahren und Fehlalarmierungen der Feuerwehren gilt es in Bezug auf das Abbrennen grundlegende Sachverhalte zu beachten und Pflichten einzuhalten. Hier möchten wir Ihnen die wichtigsten in diesem Zusammenhang auftretenden Fragen beantworten.

„Was zählt als offenes Feuer?“

- Lagerfeuer
- Feuer zum Grillen
- Verbrennen von holzigen- und strohigen Abfällen aus Forst- und Landwirtschaft¹
- Traditionsfeuer (Johanni-, bzw. Sonnwendfeuer)
- brennende Zündhölzer, Zigaretten und Tabakspfeifen
- sowie vergleichbares

„Wann brauche ich für ein offenes Feuer eine Erlaubnis?“

- beim Entzünden, außerhalb behördlicher dafür bestimmter Plätze (z.B. öffentlicher Grillplätze, Abfallanlagen, etc.)
- im Wald und wenn folgende Entfernungen unterschritten werden:
- weniger als 100 Meter von einem Wald
- weniger als 100 Meter von leicht entzündbaren Stoffen
- weniger fünf Meter von Gebäuden aus brennbaren Stoffen (vom Dachvorsprung abgemessen)
- weniger fünf Meter von sonstigen brennbaren Stoffen

Erlaubnisfrei ist das Verbrennen von Abfällen in Zusammenhang mit der Waldbewirtschaftung!!

„Wohin melde ich?“

- beim Entzünden eines Feuers im Wald oder Unterschreiten der Mindestentfernung zu einem Wald: beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (wird über Gemeinde weitergeleitet, Genehmigung abwarten)
- in den sonstigen Fällen: bei der Gemeinde (Telefon 09556/9222-0)

„Was ist generell verboten?“

- Verbrennungen von jedwedem Abfall. Hierzu gehören neben den offensichtlichen Abfallprodukten auch alle weiteren holzigen Abfälle die keine pflanzlichen Produkte sind (z. B. Bretter, Balken, Paletten, Spanplatten, Möbel, usw.)²
- Feuer – innerhalb bebauter Ortsteile - soweit diese der Beseitigung dienen (also kein o. g. Offenes Feuer darstellen)

¹ Strohige Abfälle aus der Landwirtschaft, Pflanzliche Abfälle aus Gärten und Forst dürfen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsgebiete verbrannt werden, soweit diese nicht zur Verrottung gebracht werden können. Nähere Einzelheiten regelt die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV)

²Gemäß §28 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG dürfen Abfälle zum Zweck der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Verstöße werden nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG mit Bußgeld geahndet.

„Was muss ich sonst noch beachten?“

- Es wird darum gebeten auch in erlaubnisfreien Fällen das Entzünden eines Feuers bei der Gemeinde anzuzeigen, um unnötige Einsätze der ehrenamtlichen Feuerwehren zu vermeiden.
- Die Zustimmung des Grundstücksberechtigten ist einzuholen.
- Vor dem Entzünden eines Feuers (auch dem Anzünden eines Zündholzes oder einer Zigarette!) muss sichergestellt sein, dass dies keine Gefahr für die Umgebung (Menschen, Pflanzen oder Tiere) darstellt.
- Grundsätzlich besteht in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober im Wald Rauchverbot.
- Die Lebensgrundlagen für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere sollen so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.
- Als Brennstoff darf nur naturbelassenes Holz – keine imprägnierten oder behandelten Hölzer, Spanplatten, Möbel, Altöle, Altreifen oder Kunststoffe verwendet werden.
- Das Feuer ist ständig unter Aufsicht zu halten.
- Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
- Der Waldbrandgefahrenindex ist zu beachten (www.dwd.de)
- Beim Verlassen müssen Feuer und Glut erloschen sein, ggf. muss die Glut mit Wasser ganz abgelöscht werden.
- Übrig gebliebenes Brennmaterial ist, wie sonstige anfallende Abfälle wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen.

„Mache ich mich bei Pflichtverletzungen strafbar?“

- Zuwiderhandlungen gegen die genannten Verpflichtungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbuße geahndet werden können.³
- Wer fremde Wälder durch offenes Feuer oder in sonstiger Weise in Brandgefahr bringt, begeht eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe geahndet werden kann.

³ Gemäß §28 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG dürfen Abfälle zum Zweck der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Verstöße werden nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG mit Bußgeld geahndet.

Rechtliche Hinweise zum Abbrennen „offener“ Feuern im Freien:

Auszug der Verordnung zur Verhütung von Bränden - VVB

§ 4 - Betrieb von Feuerstätten

(1) Feuerstätten im Freien müssen

1. von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen mindestens 5 m,
2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 25 m,
3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 5 m

entfernt sein. Bei offenen Feuerstätten sind die von ihnen ausgehenden Gefahren besonders zu berücksichtigen; von leicht entzündbaren Stoffen müssen offene Feuerstätten mindestens 100 m entfernt sein. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 dürfen Grillgeräte, Heizpilze, Lufterhitzer und vergleichbare Feuerstätten in den von den Herstellern angegebenen Abständen zu brennbaren Stoffen betrieben werden.

(2) Feuerstätten dürfen im Freien bei starkem Wind nicht benutzt werden; das Feuer ist zu löschen.

(3) Offene Feuerstätten sind ständig unter Aufsicht zu halten. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstätte erloschen sein.

(4) Unverwahrtes Feuer darf nur im Freien entzündet werden. Die Vorschriften für offene Feuerstätten gelten entsprechend.

Auszug aus dem Bayerischen Waldgesetz - BayWaldG

Art. 17 Feuergefahr

(1) Wer in einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 m davon

1. eine offene Feuerstätte errichten oder betreiben,
2. ein unverwahrtes Feuer anzünden oder betreiben,
3. einen Kohlenmeiler errichten oder betreiben,
4. Bodendecken abbrennen oder
5. Pflanzen oder Pflanzenreste flächenweise absengen

will, bedarf der Erlaubnis. Diese darf nur erteilt werden, wenn das Vorhaben den Belangen der Sicherheit, der Landeskultur, des Naturschutzes und der Erholung nicht zuwiderläuft und Belästigungen möglichst ausgeschlossen sind.

(2) In einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 m davon dürfen nicht

1. offenes Licht angezündet oder verwendet werden,
2. brennende oder glimmende Sachen weggeworfen oder sonst unvorsichtig gehandhabt werden,
3. ein nach Abs. 1 Nr. 2 angezündetes Feuer unbeaufsichtigt oder ohne ausreichende Sicherungsmaßnahmen gelassen werden.

(3) Im Wald darf in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober nicht geraucht werden.

(4) Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 3 gelten nicht

1. für den Waldbesitzer und für Personen, die er in seinem Wald beschäftigt,
2. für Personen, die behördlich angeordnete oder genehmigte Arbeiten durchführen,
3. für die zur Jagdausübung Berechtigten und
4. für die Holznutzungsberechtigten bei der Ausübung des Rechts.

(5) Abs. 2 Nr. 1 gilt nicht bei Maßnahmen zur Rettung von Menschen oder von bedeutsamen Sachwerten aus Gemeingefahr oder bei Rettungsübungen.

Weiteres entnehmen Sie dem Merkblatt „Beseitigung von pflanzlichen Abfällen“